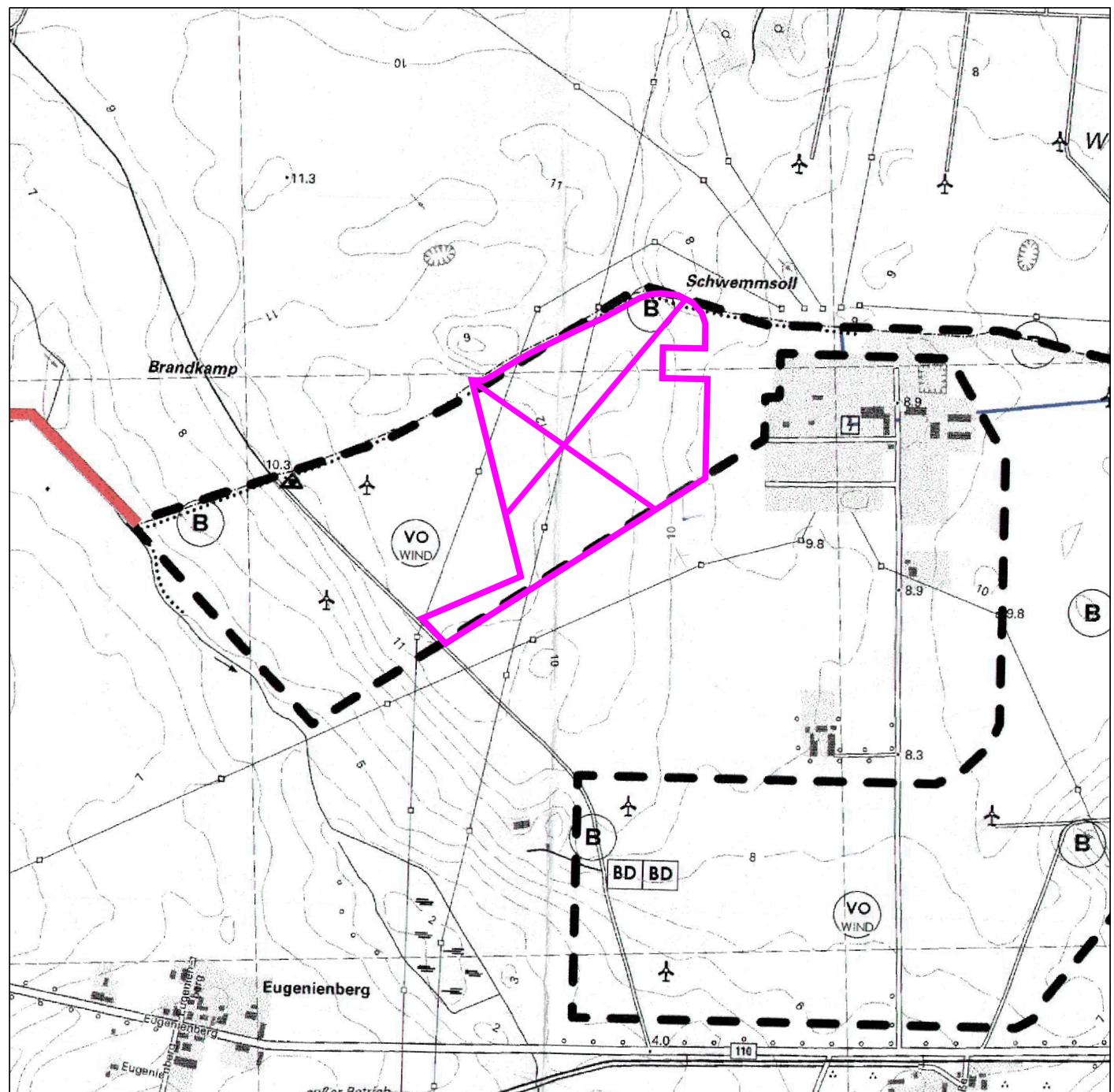


Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert am 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1, 6)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Vorrangfläche: Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energie, hier: Windenergie, dienen (§ 11 BauNVO)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans = Gemeindegrenze



Grenze des Änderungsbereichs zur Aufhebung der Vorrangfläche Windenergie

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Biotopt



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.01.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am XX.XX.XXXX erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am XX.XX.XXXX durchgeführt (Bekanntmachung vom XX.XX.XXXX).

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.XXXX dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter „www.de“ veröffentlicht.

Zusätzlich haben die Planunterlagen vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Siedenbrünzow, den

Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Siedenbrünzow, den

Bürgermeister

9. Das Ministerium für Inneres und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom XX.XX.XXXX Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom XX.XX.XXXX erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom XX.XX.XXXX Az.: bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am XX.XX.XXXX wirksam.

Siedenbrünzow, den

Bürgermeister

Gemeinde Siedenbrünzow

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Vorrangfläche Windenergie"

"Sondergebiet Batterieenergiespeicher am Umspannwerk"

für das Gebiet östlich der Straße „Am Wald“, nördlich der Bundesstraße 110 und westlich des bestehenden Umspannwerks

Stand: Entwurf, 12.09.2025